

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift

Herausgeber: Franz Josef Gassmann

Band: - (1798)

Heft: 21

Artikel: Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibrass.

Ein und zwanzigstes Stück.

den zoten Brachmonats, 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung. Fortsetzung.

Wir unterscheiden in der bürgerlichen Gesellschaft die Kraft und den Willen; diesen unter dem Namen der gesetzgebenden, jene unter dem der ausübenden Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem Volke gehören, die ausübende kann der Gemeinheit, wiewfern sie gesetzgebend und souverain ist, nicht zu gehören, sie bedarf eines besondern Agenten, welcher die Kommunikation zwischen dem Staate und dem Souverain vermittele. Dies ist der wahre Gesichtspunkt der Regierung, die man so fälschlich mit dem Souverain verwechselt.

Die Regierung ist also die gesetzmäßige Ausübung der executiven Gewalt; der Mensch oder das Korps, welchem sie übertragen worden, heißt der Prinz oder Magistrat.

Der Staat existirt durch sich selbst, die Regierung nur durch den Souverain. Der beherrschende Wille des Prinzen also darf nur der allgemeine Wille, oder das Gesetz seyn, seine Gewalt ist nur die in ihm konzentrirte allgemeine Gewalt.

Die Regierung ist entweder demokratisch oder aristokratisch, oder monarchisch. Der Souverain nämlich kann 1) die Regierung dem ganzen Volke, oder dem größten Theile derselben übertragen, so daß es mehrere Bürger, die zugleich Oberherrn sind, giebt, denn bloße partikuläre Bürger; dies ist Demokratie; 2) oder die Regierung in die Hände einer kleinen Anzahl Bürger legen, so daß es mehr bloße Bürger giebt, als Oberherrn; Aristokratie; 3) oder dieselbe einem Einzigen übergeben; Monarchie; und diese Regierungsformen können manigfaltig modifizirt, und gemischt seyn.

Es läßt sich im allgemeinen nicht entscheiden, welche Regierungsform die beste sey. Jede von Ihnen kann, je nachdem die Verhältnisse sind, die beste oder die schlechteste für ein Land seyn.

Das aber eine Regierungsform für ein gewisses Land gut sey, sieht man am sichersten daraus, daß ohne fremde Mittel, ohne Naturalisationen, Kolonien, die Bevölkerung steigt, und die Bürger sich immer vermehren.

Die Souverainität des Volkes wird am gewissten gesichert, dadurch, daß das Volk sich zu bestimmtes

Zeiten, in der Qualität des Souverains verfaßt. Sobald dies geschieht, hört einstweilen die ganze Jurisdicition der Regierung auf, die ausübende Gewalt ist suspendirt, und die Person des niedrigsten Bürgers ist so heiliget und unverletzlich, wie die des ersten Magistrats.

Die Anwendung der Regierung ruht keineswegs auf einem Vertrage zwischen dem Volke und dem Oberherrn, den es sich giebt, als ob etwa Beyde über Bedingungen überein kamen, unter denen jenes gehorchen, dieser befehlen wolle. 1) Die höchste Gewalt kann sich weder veräußern, noch modifizieren; sie einschränken, hieße, sie zerstören. Es ist widersinnig, daß der Souverain sich einen Obern geben solle. 2) Noch mehr, es ist evident, daß dieser Vertrag des Volks mit der oder jener Person, eine particuläre Handlung wäre; er wäre also weder ein Gesetz noch eine Handlung der Souverainität, folglich illegitim. 3) Die kontrahirenden Partheyen ständen gegen einander nur unter dem Geseze der Natur, und ohne irgend einen Charakter ihrer gegenseitigen Verpflichtungen. Von dem, der die Gewalt in den Händen hat, hängt allezeit die Ausführung ab, und man könnte eben sowohl die Handlung eines Menschen Vertrag nennen, der zu dem andern sagte: Ich gebe alles das Meine hin, unter der Bedingung, daß du mir wiedergebest, was dir gefällt. Im Staate ist nur ein Vertrag: der gesellschaftliche; jeder andere würde eine Verlezung dieses ersten seyn.

Wie faßt man aber die Handlung , durch welche die Regierung angeordnet wird ? Sie besteht aus zweyen andern : der Aufstellung des Gesetzes , und der Ausführung des Gesetzes. Durch jene bestimmt der Souverain , daß eine Regierung von der und der Form Statt finden solle ; durch die zweyte ernennt er die Vorsteher der Regierung. — Diese , durch die gesetzmäßige Ernennung Oberherrn , — sind Bediente des Volks. Die Anstellung derselben , in welcher Form sie auch geschehe , ist für das Volk nicht Annahme einer Verbindlichkeit , sondern eine provisorische Einrichtung , welche es der Staatsverwaltung giebt , bis ihm eine andere gefallen wird.

Jene Versammlungen des Volks , als Souverains sind bestimmt für die Unterhaltung des gesellschaftlichen Vertrags , und müssen jederzeit mit den Fragen eröffnet werden : ob der Souverain Willens sey , die gegenwärtige Form der Regierung zu erhalten ? ob das Volk Willens sey , die Regierung in den Händen derer zu lassen , die sie gegenwärtig verwalten.

Dies sind die wesentlichen Ideen Rousseaus , beynahе durchgängig mit seinen eigenen Worten ausgedrückt. Vielleicht sind sie dunkel und manchem unverständlich , dafür kann ich nichts ; nur ein A**** besaß die Gabe , den Fischen fäßlich zu predigen. Ihr neuer , und von den gewöhnlichen Theorien so sehr abweichender Inhalt , musste bey der Erscheinung des Buches sogleich eine lebhafte Sensation erregen , und der Vorwurf der Gefährlichkeit für die Staaten der

wirklichen Welt war das gemeinste Urtheil, was auch oberflächliche Köpfe über dasselbe fällen konnten. Noch heut zu Tage hört man diese Vorwürfe von den Kanzeln erschallen; aber wäre es nicht besser, diese Humeln, die so gern von dem König der behörten Menschheit fett werden, würden seine Grundsätze widerlegen oder schweigen?

Rousseaus tiefes Gefühl für die Entartung und manigfältigen Unvollkommenheiten der bürgerlichen Gesellschaft in der wirklichen Welt, verbunden mit der Stimmung seiner Vernunft und Einbildungskraft für das Idealische, sind unstreitig die wahren Ursachen, denen wir das Daseyn des Werks, von welchem die Rede ist, verdanken. Rousseau war kein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, nur ein Feind ihrer Missbräuche, durch die ihm die Menschheit herabwürdigter schien. Seine scharfe Urtheilskraft bemerkte die verborgnensten Mängel jener Verbindung, und sein menschenfreundliches Herz überließ sich einer Schwermuth, welche an Schwermerey gränzte, kein Wunder, daß ein solcher Mann durch seine Phantasie getäuscht werden, und die bürgerliche Gesellschaft der wirklichen Welt mit übertrieben schwarzen Farben schildern konnte, aber eben so wenig ein Wunder, daß das Gewußtseyn der Kraft und Würde der Menschheit einen solchen Mann zu der kühnen Frage erhob: was die bürgerliche Gesellschaft seyn könnte, wenn die Menschen sich mit vollkommener Freyheit, bloß bestimmt durch ihren gemeinschaftlichen Zweck, in derselben vereinigten, und die Einrichtung davon

so träfen, daß das Interesse jedes Einzelnen mit dem Interesse des Ganzen unabtrennlich verbunden wäre; kürzer, was die bürgerliche Gesellschaft seyn könnte, wenn sie entstünde, und gebildet würde, wie sie entstehen und gebildet werden sollte.

Wer diese Frage erhebt, erhebt sich mit ihr in die Sphäre der moralischen Ordnung, welche von dem niedern Gebiete des menschlichen Wirkungskreises, der menschlichen Einrichtungen und Handlungen gar sehr verschieden ist. Erhaben über diesem Schauplatze der Geschlosigkeit und Verwirrung, wo Selbstsucht und Leidenschaften gegenseitig im Kampfe begriffen sind, steht jene Ordnung fest, und stimmt sich in keinem ihrer Theile nach den Erscheinungen der wirklichen Welt um.

Aber ist es nicht eine ausschweifend schwärmerische Idee, sich zur Vorstellung jener moralischen Ordnung zu erheben, und ihr zufolge den Begriff einer Staats-einrichtung, wie sie nirgends ist, wie sie aber überall seyn sollte, zu entwerfen? Ich erlaube mir dieser Frage einige andre entgegenzusetzen: Soll der Mensch die sittliche Vernunft leugnen, weil ihre Gesetze nicht vollkommen realisiert werden? Soll er diese Gesetze nicht anerkennen, weil die strenge Befolgung derselben mit Kämpfen verknüpft ist? Soll er die Idee des Vollkommensten für freye Handlungen der Menschen aufgeben, weil der Mensch zu schwach ist, sie zu erreichen? Soll er nicht vielmehr sich immer jene Idee vergegenwärtigen, um an der Betrachtung derselben

sein sittliches Bewußtseyn zu schärfen, das Gefühl seiner Freyheit zu erhöhen, und die Kraft seines Willens zu stärken? Sollen wir die Moral wegwerfen, weil sie im ganzen Umsange, und mit wahrer Meinheit von Menschen nicht ausgeübt wird?

Wer die Frage aufwirft, was die bürgerliche Gesellschaft seyn könnte, wenn sie entstünde, und gebildet würde, wie sie gebildet werden sollte; wagt damit keineswegs ein Attentat auf die wirklichen Verfassungen; eben so wenig als der, welcher in der Moral bestimmt, wie Menschen handeln sollten, dadurch einen feindseligen Angriff auf diejenigen unternimmt, welche nicht so handeln.

„Wozu aber jene Frage? wird man sagen.“ — Wozu die Vernunft? antworte ich. — Wozu, daß überhaupt der Wille eines endlichen moralischen Wesens, wie der Mensch, auf ein Ideal gerichtet seyn muß, welches ihn in die Unendlichkeit verweist? — Ist dies nicht die nothwendige Bedingung seines Fortschrittes in moralischer Bildung? Kann man sich ein endliches moralisches Wesen denken, welches in irgend einem Zeitpunkte alles wäre, was es seyn sollte? — Hinsicht auf höchste Vollkommenheit ist die Seele der moralischen Welt; ihre Kräfte werden nur durch Ideale in ihr zweckmäßigstes edelstes Spiel versetzt. — So im Allgemeinen, so im Einzelnen. — Der moralische Mensch muß alle Einrichtungen, der durch Freyheit des Menschen möglich sind, nach der durch die Vernunft bestimmten Idee der höchsten Vollkommenheit prüfen; wie sollte er die für die

Menschheit so wichtige Verbindung zur bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate nicht auf dieselbe Weise behandeln? — Kann er dadurch die wirkliche Welt nicht gewaltsam umschaffen, was ohnehin sein Zweck nicht ist, so gewinnt er doch dadurch an Einsicht, als Entwicklung seiner Vernunft.

Allein wie kann man fragen: wozu? bey einer Untersuchung, die aus der Vernunft selbst hervorgeht; und sich jedem Menschen aufdringen muss, wenn er diese bis auf einen gewissen Grad gebildet hat?

Nachrichten.

Es werden zum Verkauf angeboten einige Säume altert. Weins um sehr billigen Preis. Im Gerichtshaus zu erfragen.

Le Citoyen Toussaint, Maître-de-danse au 5me régiment d'artillerie à pied a l'honneur de prévenir les citoyens de cette ville, qu'il se propose de montrer l'allemande, ou la danse française, anglaise, & généralement toutes les danses de caractères, que les amateurs désireroient d'apprendre. On peut le trouver à son logement vis-à-vis les Jesuites au No. 75.

Gantéii.

Marti Kümmerli von Olten. Joseph Kellerhals von Hägendorf. Johann Joseph Ministorfer von Ministorf. Johann Sutter Benedict sel. Sohn von Schnottwyl. Jakob Moser der jünger von Küttikofen. Niklaus Mollet Kiefer von Schnottwyl. Joseph Scheubli von Aesch. Joseph Ministorfer Joseph Sohn von Ministorf. Mauriz Zeder von Eicken. Adam Arni von Biezwyl. Jakob Büren von Flummenthal. Jakob Haberthür von Breitenbach. Urs Niss Maler von Grenchen.

Auflösung der letzten Scharade: Steckenpferd.